Informationen und Auslegungshinweise/Durchführungsbestimmungen zum Nachteilausgleich für chronisch kranke und behinderte Studierende



Informationen und Auslegungshinweise/Durchführungsbestimmungen zum Nachteilausgleich für chronisch kranke und behinderte Studierende

I. Grundlage

Art. 2 Abs. 3 Satz 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 2 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz (HRG) verpflichten die Hochschulen, dafür Sorge zu tragen, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden. Gemäß Art. 61 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 BayHSchG und §16 Satz 4 HRG sind in der Prüfungsordnung "die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit" zu berücksichtigen. Dieser Verpflichtung kommt die Universität in ihren Prüfungs- und Studienordnungen mit folgendem Paragraphen nach:

"§ 13 Musterprüfungsordnung Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender

- (1) ¹Die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in <u>angemessener</u> Weise <u>zu berücksichtigen</u>. ²Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer <u>bedarfsgerechten Form</u>. ³Entsprechendes gilt für ein ggf. durchzuführendes Eignungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist auf Wunsch des Studierenden der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bzw. eine andere sachverständige Person zu hören. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden."

Mit vorgenannter Regelung sind an der Universität Regensburg sowohl **grundsätzliche** (Abs. 1 Satz 1) als auch **spezielle Kompensationsmöglichkeiten** (Abs. 2, Abs. 3) geschaffen. Dabei wird der Personenkreis über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehend auch auf chronisch kranke Studierende erweitert.

Für jede Behinderung oder chronische Erkrankung, die sich **konkret studienerschwerend** auswirkt, kann ein Nachteilsausgleich beantragt werden. Ob und welche Form des Nachteilsausgleichs gewährt werden kann, hängt dabei immer vom **Einzelfall** ab! Denn ein genereller Anspruch auf eine

bestimmte Form besteht nicht. Deshalb sind die unten aufgezählten Maßnahmen nur beispielhaft, nicht jedoch abschließend formuliert und es ist je nach Ausmaß der Einschränkung innerhalb der jeweiligen Krankheitsbilder ein individueller Nachteilsausgleich möglich. Die genannten Kompensationsleistungen ermöglichen eine bedarfsgerechte Modifikation der Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne eines Ausgleichs von Nachteilen, die bei behinderten und chronisch kranken Studierenden bestehen können.

II. Adressaten (Begünstigte)

§ 13 der Musterprüfungsordnung spricht von Behinderten und chronisch Kranken.

1. Behinderung

"Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist" (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).

2. Chronische Krankheit

Eine Krankheit ist ein regelwidriger körperlicher oder geistiger Zustand, der Behandlungsbedürftigkeit zur Folge hat. Eine Krankheit ist (schwerwiegend) chronisch, wenn sie über einen längeren Zeitraum mindestens einmal pro Quartal ärztlich behandelt wurde (Dauerbehandlung) und **eines** der folgenden Merkmale vorhanden ist:

- a) Es liegt eine Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe 2 oder 3 nach §§ 14 ff. SGB XI vor.
- b) Es liegt ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 60 % nach § 30 des Bundesversorgungsgesetzes oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60% nach § 56 Abs. 2 SGB VII vor, wobei der GdB bzw. die MdE zumindest auch durch die Krankheit nach Satz 1 begründet sein muss.
- c) Es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln) erforderlich, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte wesentliche Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die aufgrund der Krankheit nach Satz 1 verursachte Gesundheitsstörung zu erwarten ist.

Beispiele für Behinderungen und chronische Krankheiten, die möglicherweise zu einem Nachteilsausgleich führen können:

- Legasthenie
- Dyskalkulie
- Asperger Autismus
- Epilepsie
- Chronische psychische Erkrankungen
- Multiple Sklerose
- Diabetes

§ 2 SGB IX kann auch chronisch Erkrankte einbeziehen, soweit bei ihnen die jeweiligen Voraussetzungen gegeben sind. Eine chronische Krankheit kann damit zugleich auch eine Behinderung darstellen, der Übergang zwischen beiden Zuständen ist mithin fließend.

III. Spezielle Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs bei Prüfungs- und Studienleistungen

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs setzt jeweils einen begründeten, schriftlichen Antrag voraus. Unter diese Maßnahmen fallen **beispielsweise** die nachfolgend genannten Kompensationsmechanismen:

1. Verlängerte Bearbeitungszeiten (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1.1 Musterprüfungsordnung)

Der Prüfungsausschuss kann eine dem Einzelfall angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitabhängigen schriftlichen und mündlichen Prüfungen gewähren.

2. Ruhepausen während der Prüfung

Dem Prüfling können im Einzelfall angemessene Ruhepausen während der Prüfung eingeräumt werden. Diese werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.

3. Verlängerung von Fristen zur Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1.2 Musterprüfungsordnung)

Im Einzelfall kann eine angemessene Verlängerung der Frist zur Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen gewährt werden.

4. Alternative Studien- und Prüfungsleistungen (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 Musterprüfungsordnung) Je nach individueller Beeinträchtigung kommt eine Leistungserbringung in geeigneter, alternativer Form in Frage. Eine geeignete, gleichwertige Form liegt vor, wenn eine adäquate Überprüfung der zu erwerbenden Kompetenzen möglich ist. Im Einzelfall können daher z. B. schriftliche statt mündlicher Prüfungen und umgekehrt zugelassen werden.

5. Einsatz personeller und technischer Hilfsmittel

Der zuständige Prüfungsausschuss kann im Einzelfall den Einsatz personeller und technischer Hilfen im Studium (z. B. Gebärdendolmetscher) zulassen.

6. Flexibilisierung von Studien- und Prüfungsleistungen

Im Einzelfall kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der von der Studien- und Prüfungsordnung verpflichtend vorgesehene Prüfungszeitraum erweitert werden.

7. Lehrveranstaltungen

Im Einzelfall kann bei vorgesehener Wahl zwischen mehreren Lehrveranstaltungsterminen im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten die Aufnahme in diejenige Lehrveranstaltung gewährt werden, die nicht mit nachgewiesenen regelmäßigen, zeitlich nicht verschiebbaren ärztlichen Terminen oder Behandlungszeiten kollidiert.

8. Modifikation von Praktikumsbestimmungen

Auf Antrag hin kann der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall und im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten z. B. einem Splitten von Praktikumszeiträumen oder der Ableistung des Praktikums in Teil- statt in Vollzeit zustimmen.

9. Modifikation von Exkursionsbestimmungen

Auf Antrag hin kann der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall und im Rahmen organisatorischer Möglichkeiten die Exkursionsbestimmungen den Umständen des Antragsstellers anpassen.

IV. Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs im Studium (allgemein)

Auch die Gewährung dieser Ausgleichsmaßnahmen setzt jeweils einen begründeten, schriftlichen Antrag voraus.

Unter diese Maßnahmen fallen **beispielsweise** die nachfolgend genannten Kompensationsmechanismen:

1. Befreiung von Studienbeiträgen (vgl. Art. 71 Abs. 5 Satz 4 BayHSchG)

Nach Art. 71 Abs. 5 Satz 4 BayHSchG und § 5 Abs. 1 Nr. 5 lit. a Studienbeitragssatzung der Universität Regensburg vom 15. September 2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23. Juni 2010 können Studierende auf Antrag wegen unzumutbarer Härte von der Studienbeitragspflicht befreit werden. Dies erfordert die Stellung eines schriftlichen, fristgerechten Antrages. Nähere Informationen dazu sind über die Studentenkanzlei der Universität Regensburg erhältlich, unter anderem abrufbar unter:

http://www.uni-regensburg.de/studium/studentenkanzlei/medien/merkblatt-befreiung-unzumutbare-haerte.pdf.

2. Verlängerung der Studienhöchstdauer (vgl. § 13 Abs.1 Satz 1, Abs. 2 Musterprüfungsordnung) Durch Einreichen eines nachvollziehbar begründeten, schriftlichen Antrags beim Prüfungsamt kann der Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Studienhöchstdauer gewähren.

V. Allgemeine Hinweise

Die oben genannten Kompensationsleistungen dienen **ausschließlich** dem Ausgleich von Nachteilen. Sie dürfen im Sinne der Chancengleichheit nicht zu einer darüberhinausgehenden Erleichterung der Studien- und Prüfungsbedingungen führen. Deshalb müssen die fachlichen Anforderungen (Themen, Inhalte der Prüfung etc.) dieselben sein, die auch an nicht behinderte und nicht chronisch kranke Studierende gestellt werden. So wird einerseits der individuellen Einschränkung des Betroffenen Rechnung getragen und andererseits die Chancengleichheit aller Studierenden verwirklicht, indem gleichwertige Ausgangsbedingungen für alle Studierenden hergestellt werden.

Die Gewährung einer Kompensationsmaßnahme wirkt sich selbstverständlich **nicht** auf die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen aus und findet auch keine Aufnahme in das Abschlusszeugnis.

Ein Nachteilsausgleich ist beim zuständigen Prüfungsausschuss grundsätzlich schriftlich und rechtzeitig zu beantragen sowie nachvollziehbar zu begründen; ein Nachweis der konkreten prüfungsrelevanten Beeinträchtigung (z. B. ärztliches Attest) ist beizulegen.

Für weiterführende Informationen sowohl zum Nachteilsausgleich als auch zu allen Fragen rund um

das "Studieren mit Handicap" wird auf die Website des Senatsbeauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende verwiesen.

Dort insbesondere:

- <u>www.uni-regensburg.de/studium/handicap/studium-pruefungen/nachteilsausgleiche/index.ht</u> <u>ml</u>
- <u>www.uni-regensburg.de/studium/handicap/index.html</u>

In diesem Zusammenhang wird auch auf das Memorandum der Universität Regensburg zur Förderung der Arbeitsbedingungen von Studierenden mit chronischer Krankheit oder Behinderung hingewiesen, mit dem die Universität Regensburg zur Förderung der Gleichstellung behinderter und chronisch kranker Studierender beitragen möchte. Dieses ist abrufbar unter:

www.uni-regensburg.de/studium/handicap/medien/memorandum-arbeitsbedingungen-handicap.pdf

Für Fragen zur Handhabung und Auslegung des Nachteilsausgleichs im Sinne der Prüfungsordnung stehen auch die Mitarbeiter des Referats I/2 (studienbezogene Rechtsangelegenheiten) zur Verfügung.

Erstellt durch Ref. I/2 Beschlossen von der Universitätsleitung: 15.07.2013

Stand: Juli 2013